

Pol II 2276

## V e r b a l n o t e

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Schweizerischen Gesandtschaft in Beantwortung der am 24. September 1938 von dem Herrn Schweizerischen Gesandten übergebenen Notiz über die Versorgung der Schweiz mit lebensnotwendigen Gütern im Falle eines Krieges die anliegende Erklärung zu übermitteln, in der die Stellungnahme der Deutschen Regierung zu dieser Frage zum Ausdruck gelangt. Das Auswärtige Amt wäre der Schweizerischen Gesandtschaft für eine Bestätigung dankbar, daß die Schweizerische Regierung mit dieser Erklärung einverstanden ist und daß der Schweizerische Bundesrat auch seinerseits gewillt ist, bei Eintritt eines Kriegesfalles gemeinsam mit der Deutschen Regierung wohlwollend zu prüfen, in welchem Umfange die gegenseitige Versorgung mit lebenswichtigen Gütern sichergestellt werden kann.

Berlin, den 28. Juni 1939.

An

die Schweizerische Gesandtschaft



Entsprechend dem vom Schweizerischen Bundesrat zum Ausdruck gebrachten Wunsch erklärt sich die Deutsche Regierung im Hinblick auf die besondere geographische Lage der Schweiz bereit, auch im Fall eines Krieges dafür zu sorgen, daß der Transport lebenswichtiger Güter nach der Schweiz im Durchgangsverkehr nach Möglichkeit aufrechterhalten bleibt.

Die Deutsche Regierung geht hierbei davon aus, daß die Schweiz gegebenenfalls den deutschen Durchgangsverkehr aufrecht erhält, soweit dies nicht im Widerspruch steht mit den vom Bundesrat zur Aufrechterhaltung der schweizerischen Neutralität sowie zur Verteidigung und Versorgung des Landes getroffenen Maßnahmen.

Die Deutsche Regierung wird bei Eintritt eines Kriegesfalles gemeinsam mit der Schweizerischen Regierung wohlwollend prüfen, in welchem Umfang die gegenseitige Versorgung mit lebenswichtigen Gütern sichergestellt werden kann.

IV 7/19

Mit Note vom 28. Juni 1939 - Pol II 2276 - hat das Auswärtige Amt der Schweizerischen Gesandtschaft eine Erklärung der Deutschen Reichsregierung übermittelt betreffend den Transport von lebenswichtigen Gütern im Durchgangsverkehr und die Versorgung mit Gütern dieser Art im Kriegsfall.

Die Gesandtschaft beehrt sich dem Auswärtigen Amte mitzuteilen, dass der Schweizerische Bundesrat mit dieser Erklärung einverstanden ist und auch seinerseits gewillt ist, bei Eintritt eines Kriegsfallles gemeinsam mit der Deutschen Regierung wohlwollend zu prüfen, in welchem Umfange die gegenseitige Versorgung mit lebenswichtigen Gütern sichergestellt werden kann.

Berlin, den 28. Juni 1939.

An das Auswärtige Amt des Deutschen Reiches,

B e r l i n .